

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

Unangeforderte Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“**

am 6. Juli 2011



Berlin, 5. Juli 2011

**Vorläufige Stellungnahme
der
Deutschen Krankenhausgesellschaft
(DKG)
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Feststellung und Anerkennung im Ausland
erworbener Berufsqualifikationen
Artikel 1
„Gesetz über die Feststellung der
Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ (Berufs-
qualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)
(BT-Drs. 17/6260)**

Die DKG ist der Dachverband der Krankenhausträger in der Bundesrepublik Deutschland. Sie vertritt die Interessen ihrer 28 Mitglieder und damit aller 2083 Krankenhäuser in der Bundespolitik sowie in internationalen Angelegenheiten und nimmt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Bei knapp 67 Mrd. Euro Jahresumsatz der deutschen Krankenhäuser handelt die DKG stellvertretend für einen maßgeblichen Bereich im Gesundheitswesen. In vielen Regionen ist das Krankenhaus der größte Arbeitgeber.

Zu beachten ist allerdings, dass das System der Gesundheitsversorgung in seiner gegenwärtigen Form nicht zukunftsfähig ist. Der bereits kurzfristig absehbare Ärzte- und Fachkräftemangel zwingt zu einer veränderten Organisation des bestehenden Systems, denn das heutige Versorgungsniveau im Gesundheitswesen lässt sich ohne Reformen nicht aufrechterhalten. Vorliegende Studien weisen aus, dass bereits 2020 ca. 56.000 Ärzte und etwa 140.000 nichtärztliche Fachkräfte fehlen werden. Für diese personelle „Unterversorgung“ ist vor allem die demographische Entwicklung verantwortlich. Hieraus ist abzuleiten, dass die Nachfrage nach ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungen deutlich steigen wird. Gleichzeitig gehen immer mehr Fachkräfte in den Ruhestand (das durchschnittliche Alter der Pflegekräfte in deutschen Krankenhäusern liegt bei über 40 Jahren), ohne dass deren Stellen besetzt werden können (in 2030 sollen in deutschen Krankenhäusern 400.000 Pflegekräfte fehlen¹⁾). Zusätzlich stehen die Krankenhäuser in Deutschland in einem scharfen Wettbewerb um qualifiziertes Personal zu einander.

Insofern ist das Thema der grenzüberschreitenden Mobilität von Fachkräften im Gesundheitswesen für die deutschen Krankenhäuser von zentraler Bedeutung, da der zusätzliche Mehrbedarf an (Fach-)Personal von den Krankenhäusern nur durch sehr umfangreiche Rekrutierungsbemühungen von ausländischen Fachkräften (annähernd) gedeckt werden kann.

Die DKG begrüßt daher die Initiative des Gesetzgebers, die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte deutlich zu fördern, außerordentlich. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt nach Auffassung der DKG zweifelsohne dazu bei, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige etwaiger Drittstaaten, die bereits seit vielen Jahren in Deutschland leben und arbeiten, ohne bislang eine Berufsankennung erhalten zu haben. Die vorgesehene Transparenz und „Deregulierung“ der entsprechenden Anerkennungsverfahren durch die zuständigen Stellen stützen diese Auffassung. Aus Sicht der DKG ist ferner zu befürworten, dass der Gesetzentwurf in Bezug auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation an die Begrifflichkeiten in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und an die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe anknüpft. Insofern sollte nach Auffassung der DKG auch für Angehörige aus Drittstaaten eine Nachqualifizierung durch einen Anpassungslehrgang ermöglicht werden (analog zu EU-Angehörigen). Dies impliziert zugleich auch

¹⁾ PricewaterhouseCoopers AG: „Fachkräftemangel“, Oktober 2010.

eine Regelung, wonach zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung gewählt werden kann

Darüber hinaus begrüßt die DKG, dass auch im BQFG keine Regelung vorgesehen ist (analog zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe vom 6. Dezember 2007 – BGBl. I, S. 2686), die die Krankenhäuser und/oder Schulen verpflichtet, Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen im Rahmen der Berufs Anerkennungen durchzuführen.

Unabhängig davon spricht sich die DKG dafür aus, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, mit der klar gestellt wird, dass zu den Kosten der Ausbildung auch die Kosten gehören, die den Krankenhäusern und/oder Schulen durch die Durchführung von Anpassungslehrgängen sowie Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen entstehen (§17a Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG). Die Finanzierungszuständigkeit der Krankenkassen ist vor dem Hintergrund, dass die durchzuführenden Maßnahmen ebenso wie die reguläre Ausbildung dazu beitragen, dem Arbeitsmarkt vollwertig in Krankenhäusern einsetzbare Arbeitskräfte zuzuführen, erforderlich und konsequent. Darüber hinaus wird für die Vertragsparteien auf der Ortsebene (Verhandlung des Ausbildungsbudgets) Rechtssicherheit herbeigeführt.

Des Weiteren ist dem Gesetzentwurf zu entnehmen, dass das Gesetz nach 4 Jahren überprüft werden soll (§ 20 – Evaluierungsklausel). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass evtl. in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme identifiziert und behoben werden können. Die DKG bewertet diese Regelung als zielführend, weil hierdurch auch (zeitnah) relevante Erkenntnisse in Bezug auf formelle und informelle Berufsqualifikationen berücksichtigt werden können (z. B. Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – DQR), die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen.